

Regierung von Oberbayern

ROB-55.1.IM_8711.IM_1-79-2
Jennifer von Wiegen

Zimmer
Telefon +49 (89) 2176-2916

München, 24.11.2022

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Holzvergasungs-Anlage in Eichelreuth 20, 83224 Grassau bestehend aus drei Holzvergaseren sowie zwei BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,399 MW;
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Antragstellerin Biomassehof Achtental GmbH & Co. KG, Eichelreuth 20, 83224 Grassau betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1650 der Gemarkung Grassau im Gewerbegebiet Eichelreuth in Grassau eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme in einer Verbrennungseinrichtung. Die Anlage besteht aus drei Holzvergaseren sowie zwei Blockheizkraftwerk-Modulen (BHKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.399 kW. Dabei wurde nachträglich festgestellt, dass die bereits bestehende und betriebene Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 sowie 1.14.3.2 des Anhangs 1 d. 4. BImSchV bedarf. Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 15.11.2021 teilweise stillgelegt, sodass die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage aktuell auf kleiner 1 MW begrenzt ist.

Die Antragstellerin hat daher, um die maximal mögliche Feuerungswärmeleistung wieder nutzen zu können, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die bereits errichtete Holzvergasungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1650 der Gemarkung Grassau beantragt.

Die Anlage besteht aus drei Holzvergaseren sowie aus zwei BHKW-Modulen. Darüber hinaus ist auch ein Aufgabelager für die eingesetzten Pellets Teil der Anlage.

Als Primärenergieträger zur Holzvergasung werden Holzpellets verwendet. Es handelt sich um eine autotherme Vergasung, wobei ein Arbeitsverfahren mit aufsteigender Gleichstromvergasung unter Einsatz einer stationären Wirbelschicht verwendet wird. Das durch die Vergasung entstehende Holzgas betreibt die BHKW-Module. Des Weiteren entstehen beim Betrieb der Vergasungseinheiten Späne, Koks/Asche sowie ggf. Kondensat. Bei der Vergasung kommt es zudem zu nicht vermeidbaren Lüftungs-/Strahlungsverlusten und Abwärme. Die BHKW-Module erzeugen Wärme sowie elektrischen Strom.

Der erzeugte Strom wird mittels Trafo- und Übergabestation in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist.

Die Abwärme der Holzvergaser und der Motoren der BHKW-Module wird zur Beheizung der nahegelegenen Gebäude genutzt und mittels einer Fernwärmeübergabestation in das kommunale Fernwärmeversorgungsnetz eingespeist. Zusätzlich wird die Abwärme als Hilfsenergie für den Betrieb der Anlage verwendet.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Betrieb folgender Bestandteile:

- drei Holzvergaser mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,399 MW (2x 470kW FWL, 1x 459 kW FWL)
- sowie zwei BHKW-Module mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,399 MW (1x459kW FWL, 1x 940 kW FWL)
- Abgasführung der BHKW-Module über zwei Kamine (10 m und 20,1 m)

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen unternommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 (BHK-Module) und der Nr. 1.14.3.2 (Holzvergaser) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und bedarf eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben ist vorliegend nicht erforderlich.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen herbeiführen kann, sodass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde.

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insbesondere zu berücksichtigen:

- 13 Biotope
- Trinkwasserschutzgebiet (ID: 2210814060000) in 750m Entfernung
- ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Tiroler Achen (Fließgewässer 1. Ordnung), wobei diese die Umweltqualitätsnormen der EU überschreitet
- ein Baudenkmal (ID: D-1-89-146-3)

Im näheren Umkreis des Beurteilungsgebiets finden sich folgende zu berücksichtigende Gebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“
- Naturschutzgebiet "Kendlmühlfilzen"(ID: NSG-00397.01) (1,8 km Entfernung nordwestlich)

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insbesondere Luft und Lärm) denkbar.

2.1. Luftreinhaltung

Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe der gesamten Anlage sind die Schornsteine.

Bei den BHKW-Modulen erfolgt die Abgasführung über einen 10 m hohen Kamin und einen 20,1 m hohen Kamin.

Das Gutachten der Normec uppenkamp vom 08.08.2022 hat festgestellt, dass die berechneten Emissionsmassenströme an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid), Gesamtstaub, Partikel PM-10, Partikel PM-2,5 und Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 Nr. 4.6.1.1 TA Luft unterschreiten. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen kann hinsichtlich dieser Schadstoffe grundsätzlich gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 S. 2 TA Luft entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden, soweit – wie im vorliegenden Fall – Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft nicht ersichtlich sind.

Zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung des in der Nähe der Anlage befindlichen FFH-Gebiets wurde eine Ausbreitungsprognose (Immissionsberechnung) nach Anhang 2 der TA Luft durchgeführt.

Die durch die Anlage hervorgerufene Stickstoffdeposition und der Säureeintrag hält das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) bzw. 40 eq/(h*a) am maßgeblichen Beurteilungspunkt des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Moore südlich des Chiemsees“ (8140-371) ein.

Auf das Immissionschutzgutachten der Normec uppenkamp vom 08.08.2022 wird verwiesen.

2.2. Lärmschutz

Das beantragte Vorhaben wird nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärmminde- rung betrieben.

Im Rahmen der von der Normec uppenkamp durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 13.10.2022 wurde im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass sich durch das Vorhaben Beurteilungspegel ergeben, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 8 dB(A) tags und mindestens 7 dB(A) nachts unterschreiten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen weiterhin, dass die anhand der im Bebauungsplan Nr. 03 „Gewerbegebiet Eichelreuth – Erweiterung West“ in der 7. Änderung festgesetzten Emissionskontingente ermittelten Immissionskontingente zur Tageszeit und Nachtzeit eingehalten werden können. Aufgrund der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente bedarf es keiner Diskussion der Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB und mehr als 20 dB nachts überschreiten, wurden nicht prognostiziert, sodass das Spitzenpegelkriterium aus Ziffer 6.1 Abs. 2 der TA Lärm eingehalten werden.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichem Verkehrsraum bedarf es gemäß Ziffer 7.4 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm keiner Prüfung, ob dieser durch Maßnahmen organisatorischer Art vermindert werden kann, da keines der in Ziffer 7.4 Abs. 2 Satz 1 der TA Lärm genannten kumulativ zu verwirklichenden Kriterien erfüllt wird.

Durch den Betrieb der Anlage ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen sowie erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu rechnen. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist getroffen. Demzufolge werden die Grundpflichten des Betreibers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm durch das geplante Vorhaben erfüllt.

Nach dem Untersuchungsbericht von Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB ist durch den Betrieb der Anlage nicht mit relevanten Erschütterungen bzw. elektromagnetischen Feldern zu rechnen.

Auf die von der Normec uppenkamp durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 13.10.2022 und den Untersuchungsbericht von Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB vom 06.07.2022 wird verwiesen.

2.3. Gewässer

Im Beurteilungsgebiet in einer Entfernung von 200m östlich verläuft die Tiroler Achen, welche ein Fließgewässer 1. Ordnung darstellt. Der ökologische Zustand der „Tiroler Achen von Staatsgrenze bis Mündung in Chiemsee“ wird derzeit mit „Gut“ und der chemische Zustand mit „Nicht Gut“ bewertet. Durch den Anlagenbetrieb findet keine Gewässernutzung des Flusswasserkörpers statt. Ebenso ist aufgrund technischer Einrichtungen ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen in das Fließgewässer nicht zu erwarten. Eine erhebliche negative Auswirkung auf den Erhalt des guten ökologischen Zustands bzw. die Erreichung eines guten chemischen Zustands ist nicht zu erwarten.

Weiterhin findet sich im Beurteilungsgebiet ein Trinkwasserschutzgebiet sowie ein Überschwemmungsgebiet. Bedingt durch die Beschaffenheit der Anlage ist durch den Anlagenbetrieb nicht mit relevanten Einwirkungen auf diese Schutzgebiete zu rechnen.

2.4. Natur- und Landschaftsschutz

Im Beurteilungsgebiet befinden sich verschiedene Biotope, ein Trinkwasserschutzgebiet, ein Überschwemmungsgebiet, mit der Tiroler Achen ein Fließgewässer, das die Umweltqualitätsnormen der EU überschreitet, und ein Baudenkmal. Eine relevante Beeinträchtigung dieser Gebiete durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden.

Das nächste Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet Nr. 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“ liegt knapp außerhalb des Beurteilungsgebiets. Betriebsbedingt ist mit stofflichen Immissionen in Form von Stickstoffdeposition und Säureeinträgen zu rechnen. Aus dem immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wird ersichtlich, dass durch den Betrieb der Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das vorgenannte FFH-Gebiet zu erwarten sind. Dabei unterschreiten die Emissionsmassenströme an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid), Gesamtstaub, Partikel PM-10 und Partikel PM-2,5 sowie Stickoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) die maßgeblichen Bagatellmassenströme. Das Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung an Stickstoff- und Säuredeposition wird eingehalten.

Hinsichtlich der im Beurteilungsgebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ist insbesondere bedingt durch die Beschaffenheit der Anlage durch den Anlagenbetrieb nicht mit relevanten Einwirkungen auf die Biotope zu rechnen.

Gleiches gilt für das in 750m Entfernung liegende Trinkwasserschutzgebiet (ID: 2210814060000) sowie das in 200m Entfernung befindliche Überschwemmungsgebiet.

Im Beurteilungsgebiet befindet sich selbst kein Naturschutzgebiet. Das nächste Naturschutzgebiet „Kendlmühlfilzen“(NSG-00397.01) findet sich in 1,8 km Entfernung nordwestlich, wobei durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das vorgenannte Naturschutzgebiet zu erwarten sind.

2.5. Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für nicht explizit angesprochene Bereiche. Auf den Untersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB sowie auf die einschlägigen schalltechnischen und Immissionsschutz-Gutachten wird verwiesen.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insbesondere der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick

auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Insofern bedarf das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Jennifer von Wiegen